

Kommunalaufsichtlicher Antrag
An den Landkreis Grafschaft Bentheim
Herrn Landrat Fietzek
Van-Delden-Str. 1–7
8529 NORDHORN



An: Landrat@Grafschaft.de, Martina.Legtenborg@Grafschaft.de, Chris.Berens@Grafschaft.de, Beschwerdestelle@mi.niedersachsen.de

cc:

Maria-
Luisa.Beck@Grafschaft.de, [Bernd.Oncken@Grafschaft.de](mailto>Bernd.Oncken@Grafschaft.de), elke.bertke@Grafschaft.de, roberto.goncalves@grafschaft.de, manuela.monzka@grafschaft.de

Losser, 18.12.2025

Antrag auf Rücknahme der Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans Fürstliche Tannen, sowie unverzügliche Aussetzung des laufendes BlmSchG-Verfahrens.

Lokaal
belang
voorop

Bekanntmachung: Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans „Fürstliche Tannen“

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Bescheid vom 06.08.2025 unter dem Az.: LK GB/63/ON die 95. Änderung des Flächennutzungsplans „Fürstliche Tannen“ der Stadt Bad Bentheim mit Maßgaben gem. § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Schreiben vom 03.12.2025 (Az.: LK GB/63/ON) die Maßgabenerfüllung bestätigt. Der Rat der Stadt ist den Maßgaben des Landkreises mit dem erneuten Feststellungsbeschluss in seiner Sitzung am 15.12.2025 förmlich beigetreten. Die Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam geworden.

Datum 17.12.2025

Sehr geehrter Herr Landrat Fietzek, sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Partei Burgerforum Losser stellen wir hiermit einen förmlichen kommunalaufsichtlichen Antrag auf Rücknahme der Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Fürstliche Tannen“ der Stadt Bad Bentheim sowie auf die unverzügliche Aussetzung des darauf aufbauenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG).

Nach unserer rechtlichen Bewertung ist die Genehmigung der FNP-Änderung aufgrund schwerwiegender, nicht heilbarer Verfahrens- und Abwägungsfehler offensichtlich rechtswidrig. Unter diesen Umständen ist der Landkreis Grafschaft Bentheim kommunalaufsichtlich zum Einschreiten verpflichtet; ein Ermessen besteht nicht (Ermessensreduzierung auf Null).

Fractievoorzitter
Harold Sligman
Hannekerveldweg 30
7581 BE LOSSER
06-46295290
Harold.sligman@gmail.com
h.sligman@losser.nl

e-mail:
info@burgerforum.com

Website:
www.burgerforum.com

Wir beziehen uns ausdrücklich auf das Schreiben des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 06.08.2025 (Herr Oncken) an die Stadt Bad Bentheim, in dem eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine erneute Abwägung zwingend gefordert wurden.

1. Schwere Verfahrensverstöße nach dem Baugesetzbuch

1.1 Verstoß gegen § 4a Abs. 3 BauGB

Trotz wesentlicher Änderungen der Planunterlagen – insbesondere im Hinblick auf die neue FFH-Prüfung sowie den Umweltbericht – wurde keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen zentrale umweltrelevante Aspekte und sind eindeutig abwägungserheblich. Eine erneute Offenlage war daher zwingend erforderlich.

1.2 Unterlassene erneute Abwägung (§§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB)

Die Änderungen des Umweltberichts inklusive FFH-Prüfung wurden nicht erneut vom Rat der Stadt Bad Bentheim abgewogen. Damit fehlt es an einer rechtmäßigen Beschlussgrundlage.

1.3 Missachtung aufsichtsrechtlicher Hinweise

Die im Schreiben des Landkreises vom 06.08.2025 ausdrücklich formulierten Anforderungen wurden **nicht umgesetzt**. Dies stellt einen eigenständigen und gravierenden Verfahrensverstoß dar.

Rechtsfolge:

Es liegt ein schwerwiegender, nicht heilbarer Verfahrensfehler vor. Die Genehmigung der 95. FNP-Änderung ist daher offensichtlich rechtswidrig.

2. Fehlerhafte planerische Abwägung

- Verstoß gegen das eigene Standortkonzept der Stadt Bad Bentheim (2022):
Die Fläche „Fürstliche Tannen“ wurde lediglich als „*bedingt geeignet*“ eingestuft. Eine sachlich tragfähige Begründung für ihre dennoch erfolgte Inanspruchnahme fehlt.
- Nichtberücksichtigung besser geeigneter Alternativstandorte, insbesondere windhöfiger Freiflächen, ohne nachvollziehbare Begründung.
- Unzureichende Berücksichtigung zentraler Schutzgüter:
 - Natur- und Artenschutz
 - Waldschutz
 - Landschaftsbild
 - Naherholungsfunktion

Dies stellt mindestens einen Abwägungsausfall, jedenfalls aber eine erhebliche Abwägungsfehleinschätzung dar.

3. Weitere gravierende Rechtsverstöße

3.1 Rechtswidrige Waldumwandlung

Die Waldumwandlung wurde gerichtlich als rechtswidrig festgestellt, wird jedoch weiterhin als faktische Grundlage der Planung herangezogen.

3.2 Unzulässige Vorwegnahme der Planung durch gezielte Waldrodungen

Auf den Flächen, auf denen nach der 95. FNP-Änderung die Errichtung der Windenergieanlagen vorgesehen ist, wurden bereits vor Abschluss der Bauleitplanung gezielt Waldflächen gerodet.

Diese Rodungen erfolgten standortgenau an den zunächst so geplanten Anlagenstandorten und sind anhand öffentlich zugänglicher Satellitenaufnahmen eindeutig nachvollziehbar. Dadurch wurde der bestehende Waldzustand faktisch beseitigt, noch bevor eine rechtmäßige planungsrechtliche Grundlage bestand. Um die Intention des "Fakten-Schaffens" zu kaschieren, sollen nun für jede Anlage neue Flächen gerodet werden, was den Wald letztendlich komplett zerstört.

Dies stellt eine unzulässige Vorwegnahme der planerischen Entscheidung dar und führt zu einer Verzerrung der Abwägungsgrundlagen (*fait-accompli-Wirkung*). Die Rodungen hätten vorab vollständig aufgeklärt, rechtlich bewertet und in die Abwägung eingestellt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

3.3 Fehlende grenzüberschreitende Umweltprüfung (ESPOO)

Trotz der unmittelbaren Grenznähe und der erheblichen Auswirkungen wurde keine ordnungsgemäße grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Besonders hervorzuheben ist, dass das Gemeindegebiet der niederländischen Gemeinde Dinkelland in einer Entfernung von lediglich ca. 450 Metern zu den geplanten Anlagenstandorten liegt. Damit handelt es sich nicht um fernwirkende oder lediglich theoretische Auswirkungen, sondern um unmittelbare, grenznahe und konkret zu erwartende Umwelteinwirkungen.

In einer derart geringen Entfernung sind insbesondere Auswirkungen durch:

- Schallimissionen,
- periodischen Schattenwurf,
- visuelle Dominanz im Landschaftsbild,
- sowie erhebliche Störwirkungen auf grenzüberschreitend wandernde und geschützte Vogelarten

zwingend als erheblich im Sinne des UVP- und FFH-Rechts einzustufen.

Darüber hinaus wurden die auf niederländischer Seite gelegenen NaturaGebiete „Zandbergen“ und „Oelemars“ nicht in der gebotenen Tiefe geprüft, obwohl diese Gebiete aufgrund ihrer räumlichen Nähe durch:

Burgerforum

- Barrierewirkungen,
 - Habitatverluste,
 - sowie kumulative Effekte mehrerer grenznaher Windenergieanlagen
- potenziell erheblich betroffen sind.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit ausdrücklich grenzüberschreitender Betrachtung wäre zwingend erforderlich gewesen, wurde jedoch unterlassen.

3.4 Verstoß gegen den ESPOO-Vertrag und die Aarhus-Konvention

Der Nachbarstaat Niederlande wurde nicht ordnungsgemäß in das Verfahren einbezogen:

Esopo-Konvention (1991)

- Artikel 2 und 3 verpflichten dazu, grenznahe Einwohner des Nachbarstaates rechtzeitig, vollständig und in ihrer eigenen Sprache zu informieren, sofern ein Projekt erhebliche Umweltwirkungen entfalten kann.
- Keine einzige Öffentlichkeitsbeteiligung der niederländischen Bürger
- Keine Unterlagen auf Niederländisch.
- Es ist nach unserer Kenntnis nur einmal und zu kurzfristig erfolgt in Losser und nur die Ankündigung war auf Niederländisch (siehe Abbildung).
- Keine Genehmigung der Provinz Overijssel.
- Das Ergebnis der Beschwerde bei der Europäischen Kommission muss abgewartet werden, bevor die BlmSch-Genehmigung erteilt wird.

Dies stellt einen eindeutigen Verstoß gegen den ESPOO-Vertrag sowie die Aarhus-Konvention dar. Wir bitten um schriftlichen Nachweis, dass sämtliche Anforderungen der Espoo-Konvention eingehalten wurden.

3.5 Weitere Rechtsmängel

In der Gemeindezeitung „De Week van Losser“ wurde während des gesamten Verfahrens lediglich ein einziges Mal, am 25. Februar 2025, eine Bekanntmachung auf Niederländisch veröffentlicht, die auf die Möglichkeit hinwies, Einwendungen gegen das Vorhaben einzureichen – allerdings ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Außerdem endete die Frist hierfür jedoch bereits am 10. März 2025 – es blieben also weniger als zwei Wochen Zeit, um die Unterlagen zu sichten und ein Einspruchsschreiben zu verfassen. Hinzu kommt, dass die Unterlagen auf Deutsch verfasst waren und es darüber hinaus sehr schwierig war, Klarheit über die juristischen Möglichkeiten und Grenzen zu erlangen



De Week van Losser uit 9-2025
Stellungnahme Landkreis Grafschaft Bentheim Pagina 1 van 4

Fractievoorzitter
Harold Sligman
Hannekerveldweg 30
7581 BE LOSSE
06-46295290
Harold.sligman@gmail.com
h.sligman@losser.nl

e-mail:
info@burgerforum.com

Website:
www.burgerforum.com

- Fehlende planungsrechtliche Grundlage infolge der Unwirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP).
- Rechtswidrige Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel ohne Genehmigung des Landkreises.

- Einstellung des Verfahrens westlich des Golfplatzes trotz bereits durchgeföhrter Offenlage – ebenfalls abwägungsrelevant, da besser geeigneter Standort.

4. Konsequenzen für das laufende BImSchG-Verfahren

Die Fortführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage einer offensichtlich rechtswidrigen Bauleitplanung ist rechtsstaatlich nicht vertretbar.

Eine spätere Genehmigung wäre mit erheblichen Rechts-, Prozess- und Kostenrisiken verbunden und würde absehbar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Daher ist das laufende BImSchG-Verfahren unverzüglich auszusetzen.

5. Rechtswidrige Beschlussfassung vom 15.12.2025

Die Stadt Bad Bentheim hat am 15.12.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, ohne die gesetzlich vorgeschriebene erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Dies begründet eine aufsichtsrechtliche Einschreitenspflicht gemäß §§ 172 ff. NKomVG, insbesondere:

- Beanstandung des rechtswidrigen Ratsbeschlusses,
- Sicherstellung der Einhaltung zwingender Verfahrensvorschriften,
- Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände.

6. Zusammenfassung und Forderungen

Die Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans „Fürstliche Tannen“ ist offensichtlich rechtswidrig.

Wir fordern den Landkreis Grafschaft Bentheim auf:

1. die Genehmigung der 95. FNP-Änderung zurückzunehmen,
2. den Ratsbeschluss vom 15.12.2025 aufsichtsrechtlich aufzuheben,
3. das laufende BImSchG-Verfahren unverzüglich auszusetzen,
4. eine vollständige Neuauflage des Planverfahrens unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf die Gemeinde Dinkelland sowie die Natura-2000-Gebiete Zandbergen und Oelemars – zu verlangen.

7. Fristsetzung

Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieses Schreibens.

Für den Fall des Unterlassens behalten wir uns weitere Schritte ausdrücklich vor.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Antrags schriftlich; andernfalls erfolgt die Übersendung per Einschreiben. Wir behalten uns vor, dieses Schreiben gegebenenfalls weiter zu ergänzen.

8. Zum schluss: Bereits zuvor wurde beim Landkreis Grafschaft Bentheim Beschwerde gegen den Beschluss des Rates der Stadt Bad Bentheim vom 23.04.2025 zur Änderung des Flächennutzungsplans eingelebt.

Mit Schreiben des Landkreises Grafschaft Bentheim wurde der Eingang der Beschwerde bestätigt und mitgeteilt, dass nach Anforderung einer Stellungnahme der Stadt Bad Bentheim sowie der erforderlichen Unterlagen erneut auf die Beschwerde zurückgekommen werde.
Bis zum heutigen Zeitpunkt ist jedoch keine weitere Rückmeldung erfolgt.

In der Hoffnung auf eine baldige Antwort zeichnen wir

Mit freundlichen Grüßen,

Lies ter Haar
Burgerforum Losser

www.burgerforum.com

info@burgerforum.com